

Veröffentlichung

im Kantonsamtsblatt vom 03.05.2024

im Fegl Official Surselva vom 03.05.2024

Öffentliche Auflage Forstprojekt

Löschwasserbecken Chischnès, Gemeinde Sumvitg

Auflageprojekt vom März 2024

1. Ort und Frist der Auflage

Das Auflageprojekt liegt gestützt auf Art. 16 Abs. 1 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG; BR 920.100) vom 3. Mai 2024 bis 3. Juni 2024 beim Amt für Wald und Naturgefahren, Ringstrasse 10, 7001 Chur, sowie auf der Gemeindeverwaltung Sumvitg, Via Quadras Su 10, 7175 Sumvitg, während den Büroöffnungszeiten zur Einsicht auf. Die Unterlagen können während der Dauer der Auflage auch unter www.wald-naturgefahren.gr.ch > Aktuelles eingesehen und heruntergeladen werden.

2. Gesuche um spezialgesetzliche Bewilligungen

Folgende Gesuche sind Teil des Auflageprojektes:

- Gesuch um Bewilligung der Wasserentnahme nach Art. 4 und Art. 29-36 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20).
- Gesuch um Bewilligung für die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein Gewässer nach Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20);

3. Verfügungsbeschränkung

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Auflage an unterliegen Bauvorhaben innerhalb des vom Projekt erfassten Gebietes einer Bewilligung des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden. Diese wird erteilt, wenn sich das Bauvorhaben nicht erschwerend auf den Landerwerb oder die Ausführung des Projektes auswirkt (Art. 17 Abs. 1 KWaG).

4. Einsprachen

4.1 Legitimation

Wer vom Auflageprojekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung geltend machen kann, ist berechtigt, Einsprache zu erheben. Einspracheberechtigt sind ferner die betroffenen Gemeinden und wer nach Bundesrecht dazu ermächtigt ist (Art. 18 Abs. 2 KWaG).

4.2 Einwendungen

Es können geltend gemacht werden:

- a) Projekteinsprachen, insbesondere Einsprachen gegen das Bauprojekt und die damit verbundenen Gesuche für weitere Bewilligungen sowie gegen eine allfällige Enteignung und deren Umfang (Art. 18 Abs. 3 lit. a KWaG);
- b) Entschädigungsbegehren, namentlich Forderungen für die beanspruchten Rechte und andere Forderungen, die sich aus dem kantonalen Enteignungsrecht ergeben (Art. 18 Abs. 3 lit. b KWaG). Die Bereinigung dieser Begehren erfolgt anschliessend an die Projektgenehmigung im Landerwerbsverfahren (Art. 20 Abs. 1 KWaG).

4.3 Frist und Adressat

Einsprachen sind innert der Auflagefrist mit einer kurzen Begründung dem Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur, einzureichen.

Werden nachträgliche Entschädigungsforderungen geltend gemacht, sind die Säumnisfolgen nach Art. 17 der kantonalen Enteignungsverordnung (EntV; BR 803.110) zu beachten.

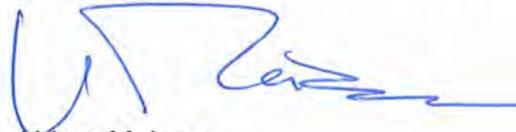
5. Auskünfte

Auskünfte zum Auflageprojekt erteilt das Amt für Wald und Naturgefahren, Region Surselva (Flurin Cathomas) während den Büroöffnungszeiten (Tel. 081 257 62 70).

Chur, 29. April 2024

Amt für Wald und Naturgefahren
Der Kantonsförster, *Urban Maissen*

Amt für Wald und Naturgefahren
Der Kantonsförster:



Urban Maissen

Verteiler:

- Kantonsamtsblatt zur Publikation am 3. Mai 2024
- Fegl Official Surselva zur Publikation am 3. Mai 2024
- Gemeindeverwaltung Sumvitg, Via Quadras Su 10, 7175 Sumvitg
- Amt für Wald und Naturgefahren, Region Surselva, 7130 Ilanz
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden